

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2080

der Abgeordneten Anke Schwarzenberg (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/5715

Entwicklung der Hegegemeinschaften

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Im zurückgezogenen Entwurf des Jagdgesetzes war vorgesehen, die gesetzliche Grundlage der Hegegemeinschaften zu streichen.

Im Dezember 2001 wurde im Amtsblatt des Landes Brandenburg die Gemeinsame Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (Wildbewirtschaftungsrichtlinie) veröffentlicht. In dieser Richtlinie heißt es unter dem Punkt Landesspezifische Ziele und Grundsätze der Schalenwildbewirtschaftung:

„Schalenwild ist Bestandteil der heimischen Natur; ihm soll durch die Hege in seinen natürlichen Lebensräumen die Lebensgrundlage gesichert werden. Dazu ist es notwendig, den Wildbestand an landschaftliche und landeskulturelle Verhältnisse anzupassen und einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Zur Hege gehören weiterhin die Biotopgestaltung, die Schaffung von Ruhezonen und, sofern erforderlich, die Besucherlenkung.“

1. Wie hat sich die Anzahl der Hegegemeinschaften in Brandenburg seit 2010 entwickelt? Bitte konkrete Zahlen pro Jahr nennen.

zu Frage 1: Mit Stand vom Mai 2013 gab es 161 Hegegemeinschaften in Brandenburg, mit Stand Januar 2017 142 Hegegemeinschaften und im August 2018 139 Hegegemeinschaften. Zu anderen Zeitpunkten wurde seit 2010 keine landesweite Übersicht erstellt.

2. Gab es bezüglich der Erfüllung der oben genannten Ziele eine Evaluation der Arbeit der Hegegemeinschaften? Wenn ja bitte die Studie mit deren Ergebnissen benennen.

zu Frage 2: Die Arbeit der Hegegemeinschaften wurde nicht durch eine Studie evaluiert. Der Gesetzesauftrag für die Hegegemeinschaften ist in § 12 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg normiert.

3. Welche Hegegemeinschaften haben ein Lebensraumgutachten für ihre Hegegemeinschaft erarbeitet, mit dem Ziel den Lebensraum zu verbessern und den Wildbestand zu regulieren? Für welche Wildarten wurden solche Gutachten erstellt?

zu Frage 3: Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über Lebensraumgutachten einzelner Hegegemeinschaften vor. Die Wildbewirtschaftung in Hegegemeinschaften beschränkt sich generell nur auf das Schalenwild, insbesondere auf die Wildarten Rotwild, Damwild und Muffelwild.

4. Gibt es in Brandenburg oder über die Landesgrenzen hinaus nach Kenntnis der Landesregierung ein koordiniertes jagdliches Vorgehen benachbarter Hegegemeinschaften, beispielsweise in Form gemeinsamer Hegerichtlinien?

zu Frage 4: Die gemeinsame Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (Wildbewirtschaftungsrichtlinie) vom 24. September 2001 gilt weiterhin in Brandenburg und stellt die Basis für Hegerichtlinien in Brandenburg dar. Der Landesregierung liegen keine Hegerichtlinien vor, die über die einzelnen Territorien der Hegegemeinschaften hinausgehen.

5. Welche Aufgaben haben die untere und oberste Jagdbehörde gegenüber den Hegegemeinschaften?

zu Frage 5: Die Aufgaben der unteren Jagdbehörden in Bezug auf die Hegegemeinschaften sind im § 12 Absätze 2 bis 9 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg geregelt. Die unteren Jagdbehörden wirken auf die Bildung von Hegegemeinschaften hin und genehmigen deren Satzungen. Sie prüfen sämtliche Abschussplanungen im Gebiet der Hegegemeinschaften und koordinieren die Wildbewirtschaftung nach einheitlichen Kriterien. Auch die nicht in der Hegegemeinschaft organisierten Jagdbezirke werden in die Betrachtung der Gesamtplanung einbezogen. Die untere Jagdbehörde kann im Bedarfsfall von Amts wegen Hegegemeinschaften bilden. Die oberste Jagdbehörde ist bei Betroffenheit mehrerer unterer Jagdbehörden dafür zuständig, die Wildbewirtschaftung nach einheitlichen Kriterien sicherzustellen.

6. Aus wie vielen Hegegemeinschaften ist der Landesforstbetrieb in den letzten zehn Jahren ausgetreten und aus welchen Gründen? Nach welchen Kriterien wird von wem über Verbleib oder Austritt entschieden?

zu Frage 6: Der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) ist seit 2012 aus zwei Hegegemeinschaften ausgetreten. Gründe für den Austritt aus einer Hegegemeinschaft sind vorhanden, wenn die Ziele der Hegegemeinschaft in wesentlichen Punkten von den Zielen des LFB abweichen. Sollte ein Austritt nötig werden, wendet sich die Leitung der Landeswaldoberförsterei an die Betriebszentrale des LFB, Abteilung Landeswaldbewirtschaftung. Das Vorhaben wird nach Prüfung zur weiteren Entscheidung im Einzelfall mit dem Fachaufsichtsreferat im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz abgestimmt.

7. Gibt es mit den angrenzenden Bundesländern, im besonderen Mecklenburg-Vorpommern, Gespräche bzw. Abstimmungen zur Zukunft der Hegegemeinschaften? Wenn ja mit welchen inhaltlichen Ergebnissen?

zu Frage 7: Die Hegegemeinschaften können sich bilateral mit den benachbarten Hegegemeinschaften abstimmen. Für eine Abstimmung zur Zukunft der Hegegemeinschaften besteht kein Gesprächsbedarf mit dem Nachbarbundesland Mecklenburg-Vorpommern, da die jagdrechtlichen Grundlagen ausschließlich landesrechtlich normiert sind.

8. Welche Unterstützung erhalten die bestehenden Hegegemeinschaften von Seiten der Jagdbehörden auf Landes- und Kreisebene? (z.B. Schulung, finanzielle Unterstützung, Kartenmaterial usw.)

zu Frage 8: Im Jahr 2013 wurden alle damals bestehenden Hegegemeinschaften durch die oberste Jagdbehörde in einer Veranstaltung geschult. Eine finanzielle Unterstützung erfolgt nicht. Kartenmaterial ist den Hegegemeinschaften bei Bedarf über das Amtliche Liegenschaftskataster Informationssystem (ALKIS) öffentlich zugänglich. Die unteren Jagdbehörden unterstützen die Arbeit der Hegegemeinschaften im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, siehe Antwort zur Frage 5.